



# Tax News Nr. 01/2022 Februar

Sehr geehrte Damen und Herren,

im noch jungen Jahr 2022 wurde Mitte Jänner die ökosoziale Steuerreform beschlossen, die einige steuerliche Neuerungen mit sich bringt. Zusätzliche Änderungen brachten die noch rasch Ende Dezember eingebrachten Initiativanträge. Dabei gilt unser Augenmerk dem jeweiligen Inkrafttreten, rückwirkend ab 2021 oder für die Veranlagung 2022. Auch die COVID-19-Unterstützungen wurden erneut verlängert - Näheres ab [Seite 6](#).

Mit den aktuellen Änderungen für die [Personalverrechnung](#), wie den wichtigsten veränderlichen Werten, den wesentlichen Aussagen der Lohnsteuererrichtlinien und der [bewährten Tabelle](#) der Sozialversicherungswerte für 2022, möchten wir Ihnen eine praktische Übersicht mitgeben.

Sie haben es vielleicht schon auf unserer [Webseite](#), [LinkedIn](#) oder [Facebook](#) gelesen: Rabel & Partner hat mit Irina Prinz eine neue Partnerin ([Seite 15](#)). Über weitere Karrieresprünge freuen sich [Beate Weinhandl](#) und Michael Felbinger, die zu Directors aufsteigen.

Wir wünschen eine interessante Lektüre der vorliegenden Tax News!

## Inhalt

<b>Steuerliche Neuerungen 2021 und 2022</b>	<b>2</b>
<b>Update Corona-Unterstützungen</b>	<b>6</b>
<b>Aktuelles aus der Personalverrechnung</b>	<b>9</b>
<b>Wohnungseigentumsgesetz (WEG): Novelle 2022</b>	<b>11</b>
<b>Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen</b>	<b>12</b>
<b>Termine Februar und März</b>	<b>14</b>
<b>News</b>	<b>15</b>
<b>Anhang: Sozialversicherungswerte für 2022</b>	<b>17</b>

## Steuerliche Neuerungen 2021 und 2022

Am 20.01.2022 wurde die ökosoziale Steuerreform 2022 vom Nationalrat beschlossen. Bis auf kleine Änderungen wurden die gesetzlichen Neuerungen, wie in den [letzten Tax News](#) beschrieben, umgesetzt. Sie finden hier eine zusammenfassende Darstellung, geordnet nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Über die erst 2023 in Kraft tretenden Änderungen berichten wir in einer der nächsten Ausgaben.

### Neuerungen für die Veranlagung 2021

#### Entlastung von Geringverdienern und Pensionisten

Im Ministerialentwurf war ursprünglich die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für geringe Einkommen vorgesehen (detailliert dargestellt in unseren [letzten Tax News](#)). Um Geringverdiener bereits im Rahmen der Veranlagung 2021 zu entlasten, wurde stattdessen **der Verkehrsabsetzbetrag** von bisher € 400,- **auf € 650,- angehoben**. Gleichzeitig kommt die **Einschleifregelung** künftig erst bei einem **Einkommen von € 16.000,- bis € 24.500,-** zur Anwendung (bisher € 15.500,- bis € 21.500,-). Zusätzlich soll für Arbeitnehmer im Rahmen der Veranlagung auch eine höhere SV-Rückerstattung möglich sein: **Bis zu 55 % bestimmter Werbungskosten** können erstattet werden, max. € 400,- (bei Anspruch auf Pendlerpauschale € 500,-), der **SV-Bonus** wird von bisher € 400,- **auf € 650,- angehoben**.

Für Pensionisten werden ebenfalls bereits ab der Veranlagung 2021 sowohl der **Pensionistenabsetzbetrag** von € 600,- **auf € 825,-** als auch der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** von € 964,- **auf € 1.214,- angehoben**. Ebenso werden die Beträge der Pensionseinkünfte, für die die Einschleifregelungen anzuwenden sind, erhöht. Im Rahmen der Veranlagung können künftig bei der **SV-Rückerstattung bis zu 80 % der SV-Beiträge bzw. maximal € 550,- erstattet** werden (bisher 75 % bzw. € 300,-).

#### Gewinne aus Schuldertlässen werden von der Verlustvortragsgrenze ausgenommen

Die bisherige 75 %ige Verlustvortragsgrenze entfällt für Gewinne aus Schuldnererlässen. Damit soll die

Entschuldung von Unternehmen steuerlich erleichtert werden, wenn ausreichend Verlustvorträge vorhanden sind.

### Neuerungen ab 01.01.2022

#### Senkung der zweiten Tarifstufe bei der Einkommensteuer

Ab 01.07.2022 wird der Einkommensteuersatz für Einkommensteile **über € 18.000,- bis € 31.000,- von 35 % auf 30 % gesenkt**. Die unterjährige Absenkung des Steuersatzes wird durch einen Mischsteuersatz berücksichtigt. Der **Mischsteuersatz von 32,5 %** ist rückwirkend bereits **ab 01.01.2022 anwendbar**. Wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug erhoben wird, hat der Arbeitgeber für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2021 enden, für seine Arbeitnehmer eine **Aufrollung bis spätestens 31.05.2022** durchzuführen.

#### Essensgutscheine

Die Steuerbefreiung für Essensgutscheine von € 8,- wurde nunmehr gesetzlich geregelt und gilt ab dem Kalenderjahr 2022 nicht mehr nur für Mahlzeiten, die in einer Gaststätte konsumiert werden, sondern auch für solche, die zwar von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert, aber beispielsweise in der Wohnung des Arbeitnehmers (etwa im Homeoffice) konsumiert werden. Weiterhin nicht von der Begünstigung umfasst sind Mahlzeiten, die nicht von einer Gaststätte oder einem Lieferdienst zubereitet werden (z.B. von Supermärkten zubereitete und von einem Lieferservice zugestellte Mahlzeiten) sowie Lebensmittellieferungen.

#### Erhöhung Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag

Der **Familienbonus Plus** wird ab 01.07.2022 für Kinder bis 18 Jahre von € 125,- **auf € 166,68 monatlich angehoben**. Das entspricht einer jährlichen Anhebung von € 1.500,- auf € 2.000,-. Für **Kinder ab 18 Jahre** erfolgt eine Anhebung von € 41,68 auf **monatlich € 54,18** (jährliche Anhebung von € 500,- auf € 650,-).

Für **Niedrigverdiener**, die nicht oder nur teilweise in den Genuss des Familienbonus kommen, wird der **Kindermehrbetrag auf bis zu € 350,-** (im Jahr 2022) bzw. **€ 450,-** (im Jahr 2023) angehoben. Der Betrag von € 350,- bzw. € 450,- verringert sich wie bisher einschleifend um die tarifmäßige Einkommensteuer. Ab einer Tarifsteuer von € 350,- (2023: € 450,-) steht kein Kindermehrbetrag mehr zu. Unverändert steht der Kindermehrbetrag nur zu, wenn ein Kind iSd § 106 Abs 1 EStG im gemeinsamen Haushalt lebt. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Kindermehrbetrag um weitere € 350,- bzw. € 450,-.

Bislang stand der Kindermehrbetrag nur dann zu, sofern der Steuerpflichtige für den Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag berechtigt war. Künftig steht dieser auch dann zu, wenn eine (Ehe-) Partnerschaft vorliegt, bei der zwar beide Partner Einkünfte erzielen, aber die darauf entfallende Tarifsteuer bei beiden jeweils weniger als € 450,- beträgt. **Voraussetzung** ist jedoch auch, dass

- vom **Steuerpflichtigen zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte** (betriebliche Einkünfte oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) erzielt werden, wobei Einkünfte in Höhe von € 0,- oder auch ein Verlust in den genannten Einkünften diesem Erfordernis entsprechen, oder
- **ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen** wird.

Die **bisherigen Ausschlusskriterien** für den Kindermehrbetrag **entfallen**. Dazu gehörten der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung an mindestens 330 Tagen.

#### **Neuer Sonderausgabentatbestand für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch**

Ausgaben für die **thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden** (z.B. Austausch einzelner Fenster) sowie **Ausgaben für den Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems** gegen ein klimafreundliches System (z.B. Fernwärme) können pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden. Dabei sind **nur private Ausgaben** (keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten) zu berücksichtigen. Unschädlich ist es, wenn eine Eigentümergemeinschaft (z.B. § 18 WEG) die

Sanierungsmaßnahmen in Auftrag gibt. Zusätzlich können sowohl für die thermisch-energetische Sanierung als auch für den Heizkesseltausch direkte Förderungen beantragt werden.

**Folgende Voraussetzungen** müssen für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs vorliegen:

- Für die Ausgaben wurde eine **Förderung des Bundes** gemäß 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes **ausbezahlt**.
- Die **erforderlichen Förderdaten** werden **übermittelt** und automatisch von der Abgabenbehörde im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.
- Im Falle einer **thermisch-energetischen Sanierung** müssen die getätigten Ausgaben (nach Abzug sämtlicher Förderungen) einen Betrag von **€ 4.000,- übersteigen**, beim **Austausch eines fossilen Heizungssystems € 2.000,-**. Der Förderungswerber hat im Zuge der Beantragung der Förderung bereits zu bestätigen, dass diese Beträge (voraussichtlich) überschritten werden.

Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den **folgenden vier Kalenderjahren** werden (ohne Antrag und weiteren Nachweis) im Falle einer **thermisch-energetischen Sanierung € 800,-** und beim **Austausch eines fossilen Heizungssystems € 400,-** pauschal berücksichtigt. Insgesamt werden damit über fünf Jahre verteilt **€ 4.000,- bzw. € 2.000,- als Sonderausgaben** berücksichtigt.

Weitere begünstigte Maßnahmen innerhalb des fünfjährigen Berücksichtigungszeitraums führen nicht zu einem weiteren Pauschalabzug in diesem Zeitraum, sondern zu einer **Verlängerung des Berücksichtigungszeitraums auf zehn Jahre**.

Die Regelung gilt erstmals für das Veranlagungsjahr 2022, sofern die **beantragten Förderungen in der zweiten Jahreshälfte 2022** (nach dem 30.06.2022) **ausbezahlt** werden und das zugrunde liegende **Förderansuchen nach dem 31.03.2022 eingebracht** wurde.

## Arbeitsplatzpauschale oder das „Homeoffice-Pauschale für Selbständige“

Ab der Veranlagung 2022 kann die **Nutzung der privaten Wohnung** bei der Erzielung **betrieblicher Einkünfte in pauschaler Form** abgesetzt werden. Mit dem Arbeitsplatzpauschale wird die betriebliche Komponente von **wohnraumbezogenen Aufwendungen des Steuerpflichtigen**, wie z.B. Strom, Heizung, Beleuchtung oder die AfA, berücksichtigt. Aufwendungen, die nicht wohnraumspezifisch sind, sondern ein betriebliches „Arbeitsmittel“ betreffen, sind vom Arbeitsplatzpauschale nicht erfasst (insbesondere Computer, Drucker, Kopierer); sie bleiben weiterhin **neben dem Pauschale abzugsfähig**. Die Berücksichtigung des Pauschales setzt voraus, dass dem Steuerpflichtigen Ausgaben aus der Nutzung der Wohnung erwachsen; es muss sich aber **nicht um den Hauptwohnsitz** handeln. Folglich steht ein **Pauschale nicht zu**, wenn dem Steuerpflichtigen **keine Aufwendungen erwachsen**, weil er die Möglichkeit hat, eine Wohnung zur Ausübung seiner betrieblichen Tätigkeit unentgeltlich zu nutzen.

### Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Arbeitsplatzpauschales ist, dass

- dem Steuerpflichtigen zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit (bezogen auf den jeweiligen Betrieb) **kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung steht und**
- vom Steuerpflichtigen auch **keine Aufwendungen für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer** geltend gemacht werden (in diesem Fall wird die betriebliche Nutzung der Wohnung bereits durch den Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer angemessen berücksichtigt). Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitszimmer einer anderen Einkunftsquelle zuzuordnen ist.

Das **Arbeitsplatzpauschale beträgt** in Abhängigkeit von der Höhe zusätzlicher aktiver Erwerbseinkünfte

- **€ 1.200,-**, wenn die **Einkünfte aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit**, für die dem Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, **nicht mehr als € 11.000,- betragen**. „Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit“ liegen bei einem aktiven Dienstverhältnis oder einer aktiven betrieblichen Tätigkeit vor. Pensionseinkünfte oder

Einkünfte aus Vermögensverwaltung bleiben außer Betracht. Mit dem Arbeitsplatzpauschale von € 1.200,- werden sämtliche nutzungsbedingte Aufwendungen berücksichtigt, sodass **daneben keine wohnungsspezifischen Aufwendungen absetzbar** sind.

- **€ 300,-**, wenn der Steuerpflichtige **Einkünfte aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit** von **mehr als € 11.000,-** erzielt, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht. Neben dem Arbeitsplatzpauschale von € 300,- sind **Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar** (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von **€ 300,-** sinngemäß zum Werbungskostenabzug ohne das Erfordernis von zumindest 26 Homeoffice-Tagen abzugsfähig. Stehen derartige Ausgaben auch mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang, sind sie zur Gänze entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen; eine **Aufteilung hat zu unterbleiben**.

Mit Abänderungsantrag vom 30.12.2021 wurde beschlossen, dass das **Arbeitsplatzpauschale** auch im Rahmen der **Basispauschalierung gemäß § 17 Abs 1 EStG** und der **Kleinunternehmerpauschalierung** gemäß § 17 Abs 3a EStG als **zusätzliche Betriebsausgabe** geltend gemacht werden darf.

Das Arbeitsplatzpauschale ist der Höhe nach jeweils auf ein **zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr** bezogen. Wird die betriebliche Tätigkeit nicht ganzjährig ausgeübt, ist eine **Aliquotierung** vorzunehmen. Für jeden (vollen oder angefangenen) Monat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, steht als Pauschale der jeweilige Zwölftelbetrag zu (d.h. € 100,- oder € 25,-). Die Aliquotierungsregelung gilt auch, wenn die Voraussetzungen für das Pauschale während des Jahres wegfallen (z.B. wenn die Tätigkeit in einen Raum außerhalb der Wohnung verlagert wird oder wenn ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer benutzt wird). Werden mehrere betriebliche Tätigkeiten ausgeübt, steht das **Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu**, wobei das Arbeitsplatzpauschale nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen der betroffenen Betriebe aufzuteilen ist. Entsteht durch die **Inanspruchnahme des Arbeitsplatzpauschales ein Verlust**, ist dieser **vortragsfähig**.

### Degressive AfA – keine Maßgeblichkeit für ein weiteres Jahr

Die befristete Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven AfA – unabhängig vom Unternehmensrecht – wird um ein weiteres Jahr **bis Ende 2022 verlängert**.

### Erhöhung Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag

Der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag wird **von 13 % auf 15 % erhöht**. Der **steuerfreie Grundfreibetrag**, für den kein Investitionserfordernis besteht, beträgt daher **zukünftig bis zu € 4.500,-**. Für über den Grundfreibetrag iHv € 30.000,- hinausgehende Gewinne bleiben die Stufen und Prozentsätze unverändert. Der **Höchstbetrag** für den GFB erhöht sich somit von € 45.350,- auf **€ 45.950,-**.

### Steuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter

Ab dem 01.01.2022 ist die **Beteiligung von Mitarbeitern am Gewinn bis zu einem Betrag von € 3.000,- p.a. steuerfrei**. Die Begünstigung steht nur dann zu, wenn sie allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird. Dies kann auch aufgrund einer innerbetrieblichen Vereinbarung erfolgen, nicht jedoch aufgrund einer Regelung einer lohngestaltenden Vorschrift.

Die Begünstigung beträgt pro Arbeitnehmer jährlich bis zu € 3.000,-. Dabei ist es möglich, an die für das jeweilige Unternehmen passende, **objektivierbare Erfolgsgröße** (z.B. Umsatz, Deckungsbeitrag, Betriebsergebnis) **anzuknüpfen**; allerdings besteht eine absolute Deckelung mit einer Gewinngröße. Betriebswirtschaftlich sinnvoll und praktikabel erscheint hier nach den Erläuterungen, die Heranziehung des EBIT des Vorjahres, das aus der unternehmensrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet werden kann. Unternehmen, die keinen unternehmensrechtlichen Jahresabschluss aufstellen, können bei **Bilanzierung auf die entsprechenden steuerlichen Werte** abstellen; bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird an den Vorjahresgewinn angeknüpft**. Für Konzerne soll alternativ die Heranziehung des Konzern-EBIT bei sämtlichen Konzernunternehmen möglich sein.

Insoweit die **jeweils maßgebliche Grenze überschritten** wird, ist die **Zuwendung steuerpflichtig (Haftung des Arbeitgebers)** hinsichtlich der Lohnsteuer, die auf den zu Unrecht steuerfrei belassenen Teil der Zuwendung entfällt). Beim Arbeitgeber ist die gewährte Gewinnbeteiligung Teil der Personalkosten und als **Betriebsausgabe abzugsfähig**. Pro Jahr kann neben der steuerfreien Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000,- auch eine steuerfreie Kapitalbeteiligung von ebenfalls bis zu € 3.000,- gewährt werden.

Die steuerfreie Gewinnbeteiligung ist **nicht** von den **Lohnnebenkosten** (Sozialversicherung, DB, DZ und KommSt) **befreit**.

### Besteuerung von Kryptowährungen

Bisher wurden Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist besteuert. **Ab dem 01.03.2022** werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen um Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27b EStG) erweitert. Zu diesen Einkünften sollen zukünftig **laufende Einkünfte aus Kryptowährungen** („Früchte“) und **Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen** zählen.

Zu den laufenden Einkünften aus Kryptowährungen gehören einerseits **Entgelte** (insbesondere zinsähnliche Gegenleistungen) **für die Überlassung von Kryptowährungen** (z.B. Lending), andererseits aber auch der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden (z.B. Mining). Sonderregelungen bestehen für das „Staking“, „Airdrops“, „Bounties“ und „Hardforks“. Die **realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen** erfassen die Veräußerung und den Tausch. Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung führt jedoch zu keiner Gewinnrealisierung mehr.

Für Einkünfte aus Kryptowährungen kommt der **besondere Steuersatz von 27,5 %** zur Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen von einem Kreditinstitut gewährt werden. Der **besondere Steuersatz kommt dann nicht zur Anwendung**, wenn die zugrundeliegenden Überlassungsverträge in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht öffentlich angeboten werden.

Die Regelungen zum **Verlustausgleich** beim Kapitalvermögen (§ 27 Abs 8 EStG) werden um die Einkünfte aus Kryptowährungen erweitert. Das bedeutet, dass auch bei Einkünften aus Kryptowährungen (bei Anwendung des besonderen Steuersatzes) eine **Verlustverrechnung** mit anderen sondersteuersatzbegünstigten Kapitaleinkünften (ausgenommen Sparbuchzinsen und Stiftungszuwendungen) möglich ist.

Der **Abzug von Werbungskosten** ist – wie bei der Veräußerung von Grundstücken – bei Anwendung des Regelsteuersatzes iZm Einkünften aus Kryptowährungen **zulässig**. Ebenso können – anders als beim restlichen Kapitalvermögen im außerbetrieblichen Bereich – **Anschaffungsnebenkosten** (z.B. Tradinggebühren) angesetzt werden.

Die Regelungen treten mit **01.03.2022 in Kraft** und sind erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die **nach dem 28.02.2021 angeschafft** wurden und folglich im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch spekulationsverfangen sind. Erfolgte die **Anschaffung vor dem 01.03.2021**, unterliegen diese als „**Altvermögen**“ nicht der neuen Besteuerungssystematik, die Besteuerung erfolgt nach den bisherigen Regelungen (Steuerfreiheit nach einjähriger Spekula-

tionsfrist). Für laufende Einkünfte im Zeitraum von 01.01.2022 bis 28.02.2022 hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, diese bereits nach den neuen Regelungen (Sondersteuersatz, Verlustausgleich, etc.) zu erklären. Die **Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug** für Einkünfte aus Kryptowährungen **gilt erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2023 anfallen**. Für in den Kalenderjahren 2022 und 2023 anfallende Kapitalerträge kann freiwillig Kapitalertragsteuer einbehalten werden.

#### **Verkürzung des Vorsteuer-Berichtigungszeitraums bei Mietkauf**

Im Falle einer **nachträglichen Übertragung einer Wohnung in das Wohnungseigentum** aufgrund eines Anspruchs nach § 15c des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes kommt es **nach zehn Jahren zu keiner Vorsteuerberichtigung** mehr. Die Verkürzung soll die Eigentumsbildung fördern und zu einer Kostensenkung führen. Die Regelung tritt **mit 01.04.2022 in Kraft** und ist auf **Übertragungen** in das Wohnungseigentum anwendbar, die **nach dem 31.03.2022** ausgeführt werden. Damit einhergehend verkürzt sich auch die **Aufbewahrungsfrist** in diesen Fällen **von 22 Jahren auf 12 Jahre**.

## Update Corona-Unterstützungen

Aufgrund der anhaltenden Umsatzeinbußen von Unternehmen, welche auf die erneute Ausbreitung von COVID-19 zurückzuführen sind, hat die EU-Kommission Ende November 2021 den bestehenden Beihilferahmen neuerlich ausgeweitet. So wurde die Obergrenze für Zuschüsse von bisher € 1,8 Mio. auf € 2,3 Mio. angehoben. Ebenfalls wurde der finanzielle Rahmen für Zuschüsse auf „ungedekte Fixkosten“ (in Österreich Verlustersatz) von € 10 Mio. auf € 12 Mio. erhöht.

Diese Erhöhung des EU-Beihilferahmens führte in Österreich zur Anpassung der Verordnung des Verlustersatzes II, für den bereits der neuen Höchstbetrag zur Anwendung gelangt. Die Zuschussinstrumente Verlustersatz I, FKZ 800 sowie Ausfallsbonus I und II wurden hingegen nicht geändert. Hier sind weiterhin die bereits bekannten Höchstgrenzen von € 1,8 Mio. bzw. € 10 Mio. anzuwenden.

#### **Verlustersatz I und Fixkostenzuschuss 800.000**

Die **Frist** für die Beantragung der zweiten Tranche des FKZ 800 sowie des Verlustersatzes I wurde bis zum **31.03.2022 verlängert**.

#### **Ausfallsbonus I (Februar & Mai 2021 - Fristversäumnis)**

Einer Aussendung des Fachsenates für Steuerrecht zufolge besteht für die Ausfallsboni der Monate Februar und Mai 2021 eine einmalige **Möglichkeit zur Nachmeldung**, sofern die Förderung aufgrund des Endes der maßgeblichen Antragsfristen am Samstag (15.05.2021) bzw. Sonntag (15.08.2021) nicht rechtzeitig beantragt wurde.

Für diese Fristversäumnisse besteht nunmehr **bis zum 18.02.2022** die Möglichkeit mittels Mail an [service@fixkostenzuschuss.at](mailto:service@fixkostenzuschuss.at) eine Nachmeldung vorzunehmen. Nach Ablauf der Nachmeldefrist ist ein Nachholen von versäumten Anträgen ausnahmslos nicht mehr möglich.

## Ausfallsbonus III

Voraussetzung für die Beantragung eines Ausfallsbonus für November und/oder Dezember 2021 ist ein Umsatzausfall von mindestens 30 % im jeweiligen Betrachtungszeitraum (Kalendermonat) im Vergleich zum jeweiligen Vergleichsmonat 2019. Ab Jänner 2022 ist ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % erforderlich, wobei für Jänner und Februar 2022 jeweils die Monate des Jahres 2020 als maßgeblicher Vergleichszeitraum heranzuziehen sind.

Der Ausfallsbonus III ist **monatlich mit € 80.000,- gedeckelt** und muss mindestens € 100,- betragen. Der Bezug von Kurzarbeitsbeihilfe kann den Ausfallsbonus aufgrund der Deckelung noch verringern.

Die Höhe der **Ersatzrate** ist von der Branchenzugehörigkeit des Unternehmens abhängig und beträgt **zwischen 10 % und 40 %**.

**NEU:** Im Rahmen der Antragstellung ist nunmehr auch zu bestätigen, dass über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende bzw. verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organe keine Geldstrafe oder ersatzweise Freiheitsstrafe aufgrund einer im **Betrachtungszeitraum** begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs 3 COVID-19 Maßnahmengesetz (Einhaltung Betretungsverbot) oder aufgrund von **mindestens zwei** durch die **Unterlassung von Einlasskontrollen** im Betrachtungszeitraum **begangener Verwaltungsübertretungen rechtskräftig** verhängt worden ist. Diese Vorausset-

zung **gilt für den Ausfallsbonus III und den Verlustersatz II und III.**

Eine Übersicht über alle Fristen im Zusammenhang mit dem Ausfallsbonus III finden Sie am Ende dieser Seite.

## Verlustersatz II

Der Verlustersatz II umfasst den Zeitraum **Juli bis Dezember 2021**, wobei jedes Kalendermonat als eigener Betrachtungszeitraum gilt. Die Beantragung des Verlustersatzes II ist für max. sechs Betrachtungszeiträume möglich. Die einzelnen Betrachtungszeiträume, für die ein Antrag auf Gewährung des Verlustersatzes II gestellt wird, müssen zeitlich zusammenhängen. Voraussetzung für die **Möglichkeit der Inanspruchnahme** eines Verlustersatz II ist ein **Umsatzrückgang von 50 %** im Vergleich zum selben Zeitraum des Jahres 2019.

Wie eingangs erwähnt, wurde der beihilfenrechtliche Höchstbetrag auf € 12 Mio. angehoben. Die Umsetzung in Österreich erfolgte im Dezember 2021 im Rahmen der Änderung der VO zum Verlustersatz II. Im Rahmen des Verlustersatzes II können nunmehr **Zuschüsse bis zu € 12 Mio.** gewährt werden, wobei Zuschüsse des Verlustersatzes I (hier gilt die „alte“ Deckelung von € 10 Mio.) auf den Höchstbetrag anzurechnen sind.

## Verlustersatz III

Die VO zum Verlustersatz III wurde am 23.12.2021 kundgemacht. Der Verlustersatz III steht wie angekündigt für den Zeitraum **Jänner bis März 2022** zu. Voraussetzung ist ein **Umsatzrückgang von 40 % im ausgewählten Zeitraum**, wobei Anträge für bis zu maximal drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume gestellt werden können.

Ausfallsbonus III	Vergleichszeitraum	beantragbar von	beantragbar bis
November 2021	November 2019	16.12.2021	<b>09.03.2022</b>
Dezember 2021	Dezember 2019	16.01.2022	<b>09.04.2022</b>
Jänner 2022	Jänner 2020	<b>10.02.2022</b>	<b>09.05.2022</b>
Februar 2022	Februar 2020	<b>10.03.2022</b>	<b>09.06.2022</b>
März 2022	März 2019	<b>10.04.2022</b>	<b>09.07.2022</b>

Grundsätzlich werden **70 %** des ermittelten **Verlustes ersetzt**. Für **Klein- oder Kleinstunternehmen** beträgt die Ersatzrate 90 %. Zu beachten ist, dass bei der Beurteilung, ob ein Klein- oder Kleinstunternehmen vorliegt, **auch die Daten verbundener bzw. Partnerunternehmen einzubeziehen** sind.

Die Antragstellung auf Gewährung der **ersten Tranche** des Verlustersatz III ist ab dem 10.02.2022 **bis zum 09.04.2022 möglich**. Ab dem 10.04.2022 kann die Auszahlung der zweiten Tranche beantragt werden. Der Antrag auf Auszahlung der zweiten Tranche ist bis **spätestens 30.09.2022** zu stellen. Im Zuge der Beantragung der zweiten Tranche bzw. bis spätestens 30.09.2022 hat auch die Endabrechnung zu erfolgen.

Fristen:

- Tranche 1 – ab 10.02. bis 09.04.2022
- Tranche 2 – ab 10.04. bis 30.09.2022 inkl. Endabrechnung

### Härtefallfonds

Der Härtefallfonds wurde im Rahmen der Phase 4 für Zeiträume bis zum 31.03.2022 verlängert. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Härtefallfonds ist ein Umsatzrückgang von 30 % im November und Dezember 2021 und 40 % im Jänner, Februar und März 2022.

Die Ersatzrate beträgt **80 %** des Nettoeinkommens zzgl. € 100,-. Der Zuschuss aus dem Härtefallfonds ist mit **€ 2.000,- pro Kalendermonat** (Betrachtungszeitraum) gedeckelt. Anspruchsberechtigte erhalten für die Lockdown-Monate November und Dezember 2021 **mindestens € 1.100,-, ab Anfang 2022 dann mindestens € 600,-**.

Frist: bis **02.05.2022**

### Neuerung Zuschüsse Bestandszinsen/Mieten

Wie in unseren letzten Tax News angekündigt, liegen nunmehr höchstgerichtliche Entscheidungen zur Zahlung von Mieten im Zeitraum behördlicher Betretungsverbote vor. In den beiden aktuell vorliegenden Urteilen sprach sich der OGH gegen die Zahlung eines Mietzinses aus, sollte es aufgrund behördlicher Betretungsverbote zu einer gänzlichen Unbenutzbarkeit des Bestandsobjektes gekommen sein.

Anlässlich dieser höchstgerichtlichen Entscheidungen wurden Ende des Jahres 2021 neue Rahmenbedingungen für mögliche Rückforderungen von Zuschüssen, welche auf Bestandszinsen im Zeitraum behördlicher Betretungsverbote beruhen, geschaffen. So wurde gesetzlich geregelt, dass **Rückforderungen** anteiliger finanzieller Maßnahmen insoweit **zu erfolgen haben, als sie die betragliche Grenze von € 12.500,- pro Kalendermonat und begünstigtem Unternehmen überschreiten** und das Bestandsobjekt infolge des behördlichen Betretungsverbotes tatsächlich nicht nutzbar war. Bei Unternehmen, deren **Zuschüsse auf Bestandszinsen** die betragliche Grenze von € 12.500,- nicht überschreiten, soll eine Rückzahlung erst dann erfolgen, wenn der Mieter bzw. Pächter den Bestandszins gänzlich oder teilweise vom Vermieter bzw. Verpächter zurückerhalten hat.

Für den Umfang der Auszahlung von Zuschüssen auf Bestandszinsen und für die Höhe einer allfälligen Rückforderung ist die **tatsächliche Nutzbarkeit des Bestandsobjektes** in jenen Zeiträumen, in welchen das begünstigte Unternehmen direkt von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen war, maßgeblich. Diese tatsächliche Nutzbarkeit **kann auch auf der Grundlage des dem Bestandsobjekt zuzurechnenden Umsatzausfalles berechnet werden**.

### Sonstige COVID-19 bezogene Sonderregelungen

**Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise bis zum Februar 2022** für das Kalenderjahr 2021 **zusätzlich geleistet werden**, sind bis zu einem Betrag von € 3.000,- pro Mitarbeiter steuerfrei. Im Rahmen der Änderung des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes wurde gesetzlich verankert, dass **außerordentliche Zuwendungen, welche für die medizinische oder nichtmedizinische Betreuung von Patienten oder für die im unmittelbaren Umfeld von betreuten Patienten verrichteten Reinigungsdienste** gewährt werden, bis zur Höhe von € 2.500,- pro Bezieher von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit sind und nicht als Entgelt für Zwecke der Bemessung der Sozialversicherung gelten. Voraussetzung ist, dass die außerordentlichen Zuwendungen im Zeitraum von 01.06.2021 bis 31.12.2021 ausgezahlt wurden. Eine analoge Bestimmung wurde für **außerordentliche Zuwendungen an das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal im Pflegefondsgesetz** aufgenommen.



## Aktuelles aus der Personalverrechnung

Mit Jahresbeginn treten einige Neuerungen in der Personalverrechnung in Kraft. So auch die im Wartungserlass 2021 zu den Lohnsterrichtlinien eingearbeiteten Änderungen. Über das Homeoffice-Pauschale und das Öffi-Ticket wurde in den [letzten Tax News](#) ausführlich berichtet. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung der zusätzlichen für die Praxis wichtig erscheinenden Änderungen und aktuelle Werte. Die Tabelle der **Sozialversicherungswerte 2022** finden Sie am Ende dieses Dokuments.

### Besonderheiten beim Öffi-Ticket

Beim Zusammenspiel von **Pendlerpauschale** und Öffi-Ticket ist in räumlicher Hinsicht darauf zu achten, ob das zur Verfügung gestellte Öffi-Ticket den gesamten Arbeitsweg abdeckt. **Für die nicht umfasste Wegstrecke steht ein Pendlerpauschale** zu. Dies ist mit dem fiktiven Pendlerpauschale des gesamten Arbeitswegs begrenzt. Wird dem Arbeitnehmer für mehr als 50 % seiner Arbeitstage im Monat ein Öffi-Ticket zur Verfügung gestellt, das auch den Arbeitsweg umfasst, dann steht kein Pendlerpauschale zu.

Eine erlaubte **Bezugsumwandlung** liegt vor, wenn der Arbeitgeber bisher einen Fahrtkostenzuschuss für ein öffentliches Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gezahlt hat und statt dessen nun ein Öffi-Ticket zur Verfügung stellt.

### Fahrtenbuch

Für die Berücksichtigung von Fahrtkosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes muss der Steuerpflichtige Nachweise führen, die die **Kontrolle des beruflichen Zwecks und die zurückgelegte Fahrtstrecke** erlauben. In Rz 290 der LStR wurde ergänzt, dass neben einem Fahrtenbuch dafür **auch Belege und Unterlagen sowie elektronische Aufzeichnungen, die diese Merkmale enthalten, zur Nachweisführung geeignet** sind.

### Berufswohnsitz

Basierend auf einer VwGH-Entscheidung wurden die Begriffe Familienwohnsitz und Berufswohnsitz prä-

zisiert. Der **Familienwohnsitz** im Sinne der Pendlerverordnung liegt dort, wo ein Steuerpflichtiger seine engsten persönlichen Beziehungen (z.B. Familie, Freundeskreis) und einen eigenen Hausstand hat. Ein Hausstand ist eine Wohnung, die den Lebensbedürfnissen entspricht. Ein Zimmer bei den Eltern oder ein WG-Zimmer erfüllen diese Voraussetzung nicht. Der **Berufswohnsitz** muss hingegen für die Anerkennung der Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung kein eigener Hausstand sein. Der Berufswohnsitz kann neben einer (Miet-)Wohnung auch ein (Untermiet-)Zimmer oder eine im Rahmen einer Wohngemeinschaft mit anderen Personen als einem Ehepartner oder Lebensgefährten benützte Wohnung sein.

### Geldstrafen

Der Ersatz einer Geldstrafe, die über den Arbeitnehmer wegen einer in Ausübung seines Dienstes begangenen Verwaltungsübertretung verhängt wurde, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Dies liegt dann nicht vor, wenn das **Strafmandat direkt an den Arbeitgeber** erfolgt und diese Verkehrsstrafe über ihn verhängt und auch von ihm bezahlt wurde.

### Kontrollsechstel

Die Versteuerung der sonstigen Bezüge (13. und 14. Gehalt, Prämien) mit den attraktiven festen Steuerätzen ist vom Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr zu kontrollieren und ggf. aufzurollen und nachzusteuern. In den LStR wurde nun klargestellt, dass eine **Aufrollung auch zu Gunsten des Arbeitnehmers** vorzunehmen ist. Wurden im laufenden Kalenderjahr weniger sonstige Bezüge als das Kontrollsechstel mit festen Steuersätzen versteuert, hat der Arbeitgeber **ab dem Jahr 2021** den nicht ausgeschöpften Differenzbetrag auf das Kontrollsechstel durch Aufrollung neu zu berechnen.

## Sachbezug für Dienstautos

Basierend auf den CO<sub>2</sub>-Emissionswerten nach dem WLTP-Messverfahren kommen bei Erstzulassung in 2022 folgende Sachbezugswerte zum Einsatz:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert zum Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	max. p.m.
2 %	alle PKW und Hybridfahrzeuge	2021: über 138 g/km 2022: über 135 g/km	€ 960,00
1,5 %	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	2021: bis 138 g/km 2022: bis 135 g/km	€ 720,00
0 %	Elektroautos	0 g/km	€ 0,00

## Sachbezug Firmenparkplatz

Mit Einführung des „Parkpickerls“ für alle Bezirke in Wien ab 1.3.2022 gewinnt die kostenlose Parkmöglichkeit am Arbeitsort erhöhte Bedeutung. Für die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in einer parkraumbewirtschafteten Zone ist für alle Fahrzeuge ein **Sachbezug von monatlich € 14,53** anzusetzen. Dies gilt also auch für E-Cars, ausgenommen natürlich in Gemeinden, in denen E-Fahrzeuge von der Parkgebühr befreit sind.

## Übersicht nützlicher Werte für die Lohnverrechnung

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro bleiben unverändert. Hier die geltenden Werte:

Entfernung	kleines Pendlerpauschale in €		großes Pendlerpauschale in €	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
2 km - 20 km	-	-	€ 372,00	€ 31,00
20 km - 40 km	€ 696,00	€ 58,00	€ 1.476,00	€ 123,00
40 km - 60 km	€ 1.356,00	€ 113,00	€ 2.568,00	€ 214,00
über 60 km	€ 2.016,00	€ 168,00	€ 3.672,00	€ 306,00

Der Pendlereuro beträgt € 2 pro km einfacher Fahrtstrecke bei Anspruch auf das Pendlerpauschale.

<b>Taggeld - Inland</b>	<b>Dauer &gt; 3 Std bis 12 Std. aliquot ein Zwölftel</b>	<b>€ 26,40</b>	
<b>Nächtigungsgeld - Inland</b>	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	€ 15,00	
km-Geld PKW/Kombi	km-Geld Mitbeförderung	km-Geld Motorrad	km-Geld Fahrrad
€ 0,42	€ 0,05	€ 0,24	€ 0,38

## Wohnungseigentumsgesetz (WEG): Novelle 2022

Die WEG-Novelle 2022 bringt einige Änderungen für Immobilien und deren Verwaltung. Im Hinblick auf die praxisrelevantesten Änderungen haben wir Ihnen dazu eine Übersicht zusammengestellt.

### Anhebung der Richtwert- und Kategoriemietzinse per 01.04.2022

Im Vorjahr wurden die Richtwert- und Kategoriemietzinsanpassungen, welche grundsätzlich per 01.04.2021 (gesetzlich alle zwei Jahre vorgesehen) eine Erhöhung erfahren sollten, auf 01.04.2022 verschoben. Sollten keine weiteren COVID-19-bedingten Maßnahmen eingeführt werden, werden die Richtwertmietzinse mit 01.04.2022 erhöht und die nächste darauffolgende Erhöhung findet per 01.04.2023 statt. Daher bleiben auch die **Sachbezugswerte für Dienstwohnungen**, die sich an den Richtwertmietzinsen orientieren, für das **Jahr 2022 unverändert**.

### Ende des coronabedingten Kündigungsschutzes

Auf Grund der COVID-19-Pandemie wurde ein umfangreicher Kündigungsschutz für coronabedingte finanzielle Engpässe bei Mietern eingeführt. Gemäß dieser Regelung dürfen Vermieter auf Grund von ausständigen Mietzinsen von Mietern für den Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020 allein wegen dieses Rückstands, den Mietvertrag **nicht** kündigen. Die gerichtliche Einforderung dieser Mietzinsrückstände wurde ebenfalls erst ab dem 31.03.2021 möglich gemacht. Dieser Kündigungsschutz **läuft nun per 30.06.2022 aus**.

### Erhöhte Kosten bei Gas- oder Öl-Heizungen auf Grund der Steuerreform?

Mit der „ökosozialen“ Steuerreform 2022 wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoß künftig mit einer finanziellen Mehrbelastung „bestraft“. Ab 01.07.2022 soll pro Tonne CO<sub>2</sub> ein Preis von € 30,- verrechnet werden. Obwohl diese Kosten von den Energielieferanten zu bezahlen sein werden, ist davon auszugehen, dass diese Kosten in irgendeiner Weise an die Konsumenten wei-

tergegeben werden. Neben der CO<sub>2</sub>-Bepreisung fördert der Staat den Austausch von klimaschädlichen Heizungsanlagen. Dabei werden die Kosten für die Umrüstung zu einer klimafreundlicheren Heizungsanlage vom Steuergesetzgeber im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig gemacht (siehe Kapitel „Steuerliche Neuerungen 2021 und 2022“). Falls für Ihre Immobilie also eine klimabelastende Heizungsanlage in Betrieb ist, so könnte es vorteilhaft sein, einen Wechsel in Erwägung zu ziehen.

### Erleichterung für Änderungen durch Eigentümer im WEG

In einer Wohnungseigentumsgemeinschaft können die Interessen der Parteien aus verschiedensten Gründen auseinanderklaffen. Das kann insbesondere dann ein Problem werden, wenn „verfeindete“ Eigentümer Änderungen am Wohnungseigentumsobjekt durchführen wollen, die möglicherweise Auswirkungen auf die anderen Eigentümer haben (auch wenn diese ausschließlich positiv sind). In so einem Fall war nämlich bislang die Zustimmung aller anderen Wohnungseigentümer einzuholen. Für gewisse Änderungen sieht das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) nun in bestimmten Fällen eine Zustimmungsfiktion vor. Diese Fälle sind:

- behindertengerechte Ausgestaltung eines WEG-Objekts oder allgemeiner Teile der Liegenschaft,
- der Einbau von einbruchsicheren Türen sowie
- die Errichtung einer Lademöglichkeit für E-Fahrzeuge, einer Photovoltaikanlage und von Beschattungsvorrichtungen, wenn diese sich harmonisch in das Erscheinungsbild des Hauses einfügen.

In diesen Fällen reicht es aus, wenn ein Wohnungseigentümer die anderen Eigentümer in Kenntnis setzt und keiner aktiv innerhalb von zwei Monaten Widerspruch einlegt. Damit die neue Zustimmungsfiktion auch umsetzbar ist, wird der Verwalter dazu verpflichtet, Auskunft über die Namen und die Zustellanschriften der anderen Wohnungseigentümer an einen Wohnungseigentümer weiterzugeben.

### Erleichterte Willensbildung der Eigentümergemeinschaft

Bei Verbesserungsmaßnahmen, die als Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung gelten, musste die Mehrheit (Anteilmehrheit) der Wohnungseigentümer aktiv in Form eines Beschlusses zustimmen. Diese Regelung bleibt weiterhin aufrecht. Jedoch wird eine weitere Möglichkeit der Beschlussfassung geschaffen. Bei der neuen Variante kommt es für die Mehrheitsbildung nicht auf die Miteigentumsanteile, sondern auf die **qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen** an. Um diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (berechnet nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile der abgegebenen Stimmen) zustimmen und es müssen die Stimmen, die sich für den Beschluss aussprechen, mindestens ein Drittel aller Miteigentumsanteile erreichen.

### Mindestdotierung der Rücklage

Es war zwar immer schon gesetzlich vorgesehen, eine „angemessene“ Rücklage zur Vorsorge zu bilden, jedoch wurde die „Angemessenheit“ in der Praxis oft nicht richtig beurteilt und zu wenig eingehoben. Nun soll ein **gesetzliches Mindestmaß an € 0,90 pro Quadratmeter Nutzfläche** eingehoben werden. Dieser Mindestsatz knüpft an den Kategoriebetrag der Wohnungskategorie D an und wird sich damit auch stetig erhöhen.

## Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen

### OGH: Weiterreichung des Fixkostenzuschusses an den Vermieter?

In einer weiteren Entscheidung des OGH zur COVID-19-Mietzinsreduktion (hier: Kosmetiksalon in einem Einkaufszentrum) hat er weitgehend auf sein erstes Judikat verwiesen und somit dem Mieter eine umfassende Mietzinsreduktion auf Grund von behördlichen Schließungen zuerkannt. In dieser Entscheidung hat sich der OGH erstmals mit der Weiterreichung eines Fixkostenzuschusses beschäftigt. Er hält ausdrücklich fest, dass der Mieter nicht verpflichtet ist, einen erhaltenen Fixkostenzuschuss an den Vermieter weiterzureichen. Dies wird damit begründet, dass der Mieter gegenüber der COFAG einer Schadensminderungspflicht unterliegt, die die COFAG u.U. dazu berechtigt, auf die Mietzinsreduktion zu viel erhaltenen Fixkostenzuschuss zurückzufordern.

### OGH: COVID-19-Kurzarbeit Behaltefrist – kein individueller Kündigungsschutz?

Um COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen zu erhalten, muss im Vorfeld eine COVID-19-Sozialpartnervereinbarung abgeschlossen werden. In der ersten Sozialpartner-COVID-19-Kurzarbeitsvereinbarung findet sich eine Regelung, wonach Kündigungen erst nach Ablauf einer Behaltefrist ausgesprochen werden dürfen. Diese Behaltefrist hat allerdings keinen Einfluss auf die Wirksamkeit einer Kündigung innerhalb der Behaltefrist und bewirkt auch keinen individuellen Kündigungsschutz. Die Behaltefrist zielt auf die Aufrechterhaltung des Gesamtbeschäftigungsstandes im Unternehmen ab und bewirkt eine Wiederauffüllungspflicht dieses Beschäftigungsstands.

## VwGH: ImmoESt bei gemischten Schenkungen

Im vorliegenden Fall wurde der Tochter eines Ehepaars ein Wohnhaus im Wert von € 800.000,- mit der Verpflichtung geschenkt, ihren drei Geschwistern jeweils € 200.000,- zu bezahlen (insgesamt also 75 % des Wohnhauswerts). Im vorgelagerten Verfahren kam das BFG zu dem Ergebnis, es läge ein entgeltliches Geschäft vor, da die Gegenleistung gem Einkommensteuerrichtlinien über 50 % des Werts der Immobilie liegt. Der VwGH distanzierte sich allerdings von dieser 50 %-Grenze und knüpfte an seine frühere Rechtsprechung zu gemischten Schenkungen an. Demnach wird eine gemischte Schenkung erst ab einer Gegenleistung von mindestens 75 % als entgeltlich angesehen. Im Ergebnis gab es in diesem Fall jedoch keine Änderung, da die Gegenleistung eben genau 75 % des Wohnhauswertes betrug.

## VwGH: Einkünftezurechnung beim Zuwendungsfruchtgenuss

Wird für eine vermietete Eigentumswohnung unentgeltlich ein Zuwendungsfruchtgenussrecht eingeräumt, so muss der Fruchtgenussberechtigte, damit ihm die Einkunftsquelle zuzurechnen ist, Dispositionen über die Nutzung der Wohnung treffen bzw. treffen können. Legt der Fruchtgenussberechtigte dem bisherigen Mieter lediglich ein identes Mietanbot für den bereits existierenden Mietvertrag, so reicht dies nicht für einen Übergang der steuerlichen Zurechnung der Einkünfte aus. Dass in diesem Fall auf Grund des MRG ein tatsächlich unkündbarer Mietvertrag vorliegt und dadurch auch nur sehr eingeschränkte Dispositionen vom Fruchtgenussberechtigten möglich wären, war in dieser Entscheidung nicht relevant.

## VwGH: Liegenschafts Kauf und Option zur Steuerpflicht bei Geschäftsräumlichkeiten

Im vorliegenden Fall hat der VwGH nunmehr geklärt, dass bestehende Mietverhältnisse in Folge eines Liegenschaftskaufs nach dem 31.08.2012, für Zwecke der Beurteilung einer Option zur Steuerpflicht gem § 6 Abs 2 UStG, auch nach dem 31.08.2012 begonnen haben (es wird demnach steuerlich ein neues Mietverhältnis fingiert). Der neue Eigentümer der Liegenschaft kann eine Option zur Steuerpflicht daher nur noch dann ausüben, wenn der Mieter selbst nahezu ausschließlich Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer [Website](#). Weiterführende Fragen können Sie gerne an unseren Experten [Hannes Eichinger](#) richten.

## Termine Februar und März

Zur leichteren Übersicht hier noch die wichtigsten Termine für die Monate Februar und März 2022 im Überblick:

### 15.02.2022: Registrierkassen Jahresendbeleg

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch **der Jahresendbeleg**. Sie haben daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2021 den Jahresbeleg erstellt. Der Ausdruck ist 7 Jahre aufbewahren sowie auf einem externen Datenspeicher zu sichern. Eine **Prüfung des Jahresendbelegs** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.02.2022** möglich.

### 28.02.2022: Jahreslohnzettel und weitere Meldungen für Zahlungen im Jahr 2021

Unternehmer sind verpflichtet, den **Jahreslohnzettel 2021** (Formular L 16) für ihre Dienstnehmer elektronisch an das Finanzamt zu melden. Diese haben alle für die Erhebung der Abgaben maßgebliche Daten zu enthalten. Neu ist seit 2021, dass auch die **Anzahl der Homeoffice-Tage** sowie ein allfällig **ausbezahltes Homeoffice-Pauschale** und die Anzahl der Kalendermonate, in welchen der Arbeitnehmer überwiegend (mehr als die Hälfte der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum) auf Kosten der Arbeitgebers befördert wurde, sowie vom Arbeitgeber übernommene **Kosten für ein Öffi-Ticket** aufgenommen werden müssen. Auch Zahlungen für bestimmte Leistungen an andere Personen, die außerhalb eines Dienstverhältnisses geleistet werden, sind elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Eine **Meldung nach § 109a EStG** ist für erbrachte Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses wie von Aufsichtsräten, Stiftungsvorständen, Versicherungsvertretern, Zeitungskolportieren, **Vortragenden**, Funktionären von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder freien Dienstnehmern, zu erstatten. Diese kann unterbleiben, wenn das Gesamtentgelt (inkl. Reisekostensätze) für das Kalenderjahr nicht mehr als **€ 900,-** pro Person bzw. Personenvereinigung beträgt. Das Entgelt für jede einzelne Leistung darf € 450,- nicht übersteigen. Mitteilungen bei **Auslandszahlungen gem. § 109b EStG** betreffen Zahlungen ins Ausland für im **Inland ausgeübte Leistungen aus selbständiger Arbeit** (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, wesentlich betei-

ligter Gesellschafter-Geschäftsführer). Weiters sind Auslandszahlungen bei **Vermittlungsleistungen**, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen, sowie bei **kaufmännischer und technischer Beratung** im Inland (z.B. Konsulententätigkeit) zu melden. Diese Regelung zielt auf die Erfassung von Zahlungen ins Ausland ab, unabhängig davon, ob sie an unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige erfolgt bzw. ob eine Freistellung durch ein DBA vorliegt. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Zahlung an den einzelnen Leistungserbringer **€ 100.000,-** nicht übersteigt, ein Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen erfolgte oder die Zahlung an eine ausländische Körperschaft geleistet wurde, die einem zumindest 15 %igen-Steuersatz unterliegt. Bei vorsätzlicher Nichterfüllung droht eine Geldstrafe von bis zu 10 % des zu meldenden Betrags, maximal € 20.000,-.

### 28.02.2022: Meldungen für den Sonderausgabenabzug von Spenden

Um die automatische Erfassung von Spenden als Sonderausgabe in der Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung zu erlangen, sind **bis zum 28.02.2022** Zahlungen des Jahres 2021 durch die Empfängerorganisation an das Finanzamt zu melden. Dies betrifft nur **Organisationen** mit fester örtlicher Einrichtung im **Inland**. Voraussetzung ist, dass Spender ihre Identifikationsdaten (Vorname und Zuname lt. Meldezettel und Geburtsdatum) bei der Einzahlung bekannt geben. Damit stimmen sie grundsätzlich der Datenübermittlung zu. Anonyme Spenden bleiben unberücksichtigt. Abzugsfähig sind nur Spenden an im Gesetz angeführte Einrichtungen (Museen, freiwillige Feuerwehr u.ä.) und durch Bescheid festgestellte begünstigte Spendenempfänger in Höhe von 10 % der Einkünfte (Privatperson) bzw. des Gewinns (Unternehmen) des laufenden Kalenderjahrs. Aufgrund der COVID-19-Krise kann die **10 %-Grenze** in den Veranlagungsjahren 2020 und 2021 **ausnahmsweise auch auf das Jahr 2019** bezogen werden.

### 28.02.2022 und 31.03.2022: Meldungen EU-OSS

15 Tage früher als die UVA ist für den Monat Jänner 2022 bereits bis Ende Februar und für den Monat Februar 2022 bis Ende März die EU-OSS Meldung einzureichen.

## News

### Irina Prinz ist neue Partnerin

Rabel & Partner startete in das Jahr mit Irina Prinz als neuer Partnerin. Irina Prinz hat durch ihre Tätigkeit als Autorin des umfassenden Handbuchs „Personalverrechnung in der Praxis“ und als Vortragende im Bereich der Personalverrechnung und des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts österreichweit Bekanntheit erlangt. Seit 1. Jänner 2022 ist die anerkannte Expertin nun Partnerin bei Rabel & Partner.

„Ich freue mich sehr, nun als Partnerin weiter Verantwortung für mein Team und unsere Klienten übernehmen zu dürfen. Meine Schwerpunkte werden weiterhin der Bereich des Lohnsteuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sowie das Outsourcing der Personalverrechnung nationaler und internationaler Klienten und die Betreuung von Lohnabgabenprüfungen sein“, führt die frischgebackene Partnerin aus.

#### Ihr Werdegang

Bereits während ihres Studiums an der Karl-Franzens-Universität in Graz, das sie mit ihrer Promotion zur Doktorin der Rechtswissenschaften im Jahr 2014 abschloss, sammelte die 36-jährige Oberösterreicherin Irina Prinz erste Erfahrungen in der Steuerberatung. Im Jahr 2010 nahm sie ihre Tätigkeit bei Rabel & Partner auf und legte 2015 die Prüfung zur Steuerberaterin ab. Seit dem Jahr 2016 zeichnet sie für die beiden jährlich im Linde Verlag erscheinenden Fachpublikationen „Personalverrechnung in der Praxis“ (auch bekannt als „Großer Ortner“) und „Personalverrechnung: eine Einführung“ verantwortlich und ist als Fachvortragende tätig.

„Irina Prinz hat mit ihrem Team in den vergangenen 11 Jahren großartige Arbeit in unserem Büro geleistet und federführend den Bereich der Personalverrechnung aufgebaut. Ich gratuliere ihr herzlich zu ihrer neuen Position und freue mich sehr über die Verstärkung unseres Partnerkreises“, so Firmengründer und Senior Partner Klaus Rabel.



## Tax News Nr. 01/2022 Februar

Diese Tax News wurden mit Sorgfalt erstellt, sind aber allgemein gehalten und können daher nur als erste allgemeine Information angesehen werden. Sie sind somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der Rabel & Partner GmbH, um die hier erörterten Themen unter Bedachtnahme auf Ihre spezifische Beratungssituation zu besprechen. Rabel & Partner GmbH, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Fotos: [Marija Kanizaj](#), [Rabel & Partner](#)



## Sozialversicherungswerte für 2022

### Dienstnehmer (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	-	5.670,00	189,00
Sonderzahlungen <sup>(1)</sup>	11.340,00	-	-
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	-	6.615,00	-
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	-	<b>485,85</b>	-

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
<b>Arbeiter/Angestellte</b>			
Unfallversicherung	1,20 %	1,20 % <sup>(3)</sup>	-
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % <sup>(6)</sup>	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,60 %	3,60 %	4,00 % <sup>(2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>39,25 %</b>	<b>21,13 %</b>	<b>18,12 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	-
<b>Freie Dienstnehmer</b>			
Unfallversicherung	1,20 %	1,20 % <sup>(3)</sup>	-
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % <sup>(6)</sup>	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,60 %	3,10 %	3,50 % <sup>(2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>38,25 %</b>	<b>20,63 %</b>	<b>17,62 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	-
<b>Entfallende Beiträge für ältere Dienstnehmer</b>			
Für Männer und Frauen, die das 58. LJ vor dem 01.06.2011 vollendet haben (AIV)	- 6,00 %	- 3,00 %	- 3,00 %
M/F ab vollendetem 60. LJ (UV)	- 1,20 %	- 1,20 %	-
M/F ab vollendetem 63. LJ (AIV/IE/UV)	- 7,40 %	- 4,40 %	- 3,00 %
<b>Pensionisten</b>			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
<b>Geringfügig Beschäftigte</b>			
Arbeiter/Angestellte/Freie Dienstnehmer		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze iHv € 728,78 <sup>(4)</sup>	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen <sup>(5)</sup>
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		17,60 %	14,12 %
Selbstversicherung (Opting In)		1,53 %	-
		<b>€ 68,59 pm</b>	<b>€ 68,59 pm</b>

- (1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw. 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.
- (2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis € 1.828,00: Null, über € 1.828,00 bis € 1.994,00: 1 % und über € 1.994,00 bis € 2.161,00: 2 %.
- (3) Entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten.
- (4) UV 1,2 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %.
- (5) Zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage.
- (6) Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Dienstnehmer, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr, bei Männern zwischen dem 65. und 68. Lebensjahr.

Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	gesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer
<b>Arbeiter/Angestellte</b>			
monatlich	2.225,49	1.198,08	1.027,41
jährlich (inklusive Sonderzahlungen)	30.986,53	16.716,29	14.270,24
<b>Freie Dienstnehmer</b>			
monatlich	2.530,25	1.364,68	1.165,57
jährlich (inklusive Sonderzahlungen)	30.362,76	16.376,04	13.986,72

## Sozialversicherungswerte für 2022

### Gewerbetreibende/Sonstige Selbständige (GSVG/FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänge im 1. bis 2. Jahr - KV <sup>(1)</sup>	485,85	5.830,20	-	-
Neuzugänge im 1. bis 2. Jahr - PV	485,85	5.830,20	6.615,00	79.380,00
ab dem 3. Jahr - in der KV	485,85	5.830,20	6.615,00	79.380,00
ab dem 3. Jahr - in der PV	485,85	5.830,20	6.615,00	79.380,00
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit oder ohne andere Einkünfte <sup>(2)</sup>	485,85	5.830,20	6.615,00	79.380,00

**Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage** (bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2022):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt. Steuerbescheid 2019  
 + in 2019 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge  
 = Summe  
 x 1,087 (Inflationsbereinigung)  
 : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate

(1) Wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Kranken- bzw. Pensionsversicherung in der GSVG bestanden hat, bleibt die Beitragsgrundlage iHv 485,85 p.m. fix, d.h. es erfolgt keine Nachbemessung.

(2) Die große Versicherungsgrenze, wenn keine Nebentätigkeit ausgeübt wird, entfällt seit 2016.

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	€ 10,64	€ 10,64	€ 10,64
Krankenversicherung	6,80 %	-	6,80 %
Pensionsversicherung <sup>(1)</sup>	18,50 %	20,00 %	18,50 %
<b>Gesamt</b>	<b>25,30 %</b>	<b>20,00 %</b>	<b>25,30 %</b>
<b>BV-Betrag (bis Beitragsgrundlage)</b>	<b>1,53 %</b>	<b>freiwillig</b>	<b>1,53 %</b>

Mindest- und Höchstbeiträge (inklusive UV, MIT BV-Beitrag) in €	vorläufige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänge im 1. und 2. Jahr	140,99	1.691,88	1.274,89	15.298,68
ab dem 3. Jahr	140,99	1.691,88	1.785,46	21.425,52
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit oder ohne andere Einkünfte	140,99	1.691,88	1.785,46	21.425,52

(1) Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Personen, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr, bei Männern zwischen dem 65. und 68. Lebensjahr.

## Kammerumlage 2

Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,37 %	0,42 %	0,39 %	0,41 %	0,38 %	0,38 %	0,39 %	0,37 %	0,34 %

## Ausgleichstaxe 2022

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

	25 bis 99 Dienstnehmer	100 bis 399 Dienstnehmer	ab 400 Dienstnehmer
p.m./25 Dienstnehmer	€ 276,00	€ 388,00	€ 411,00